jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2002/1/30 3Ob23/02g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2002

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei Helmut S***** vertreten durch Dr. Franz P. Oberlercher, Rechtsanwalt in Spittal an der Drau, wider die verpflichtete Partei Aurelia S*****, vertreten durch Dr. Werner Russek, Rechtsanwalt in Spittal an der Drau, wegen 288.314,30 S (20.952,62 EUR) infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der betreibenden Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 24. Oktober 2001, GZ 3 R 382/01p-8, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zur Durchführung eines Verbesserungsverfahrens zurückgestellt.

Text

Begründung:

Mit dem angefochtenen Beschluss bewilligte das Rekursgericht in Abänderung der unter dem Aktenzeichen des Oppositionsverfahrens gefassten erstgerichtlichen Beschlusses die Aufschiebung der vom Exekutionsgericht bewilligten Forderungsexekution.

Rechtliche Beurteilung

Den gegen diese Entscheidung erhobenen, in einfacher Ausfertigung eingebrachten außerordentlichen Revisionsrekurs, der jeglicher Unterschrift entbehrt, legte das Erstgericht - wiederum im Rahmen des Zivilverfahrens - unmittelbar dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Eine solche kann aber im derzeitigen Verfahrensstadium noch nicht getroffen werden.

Nach dem gemäß § 78 EO auch im Exekutionsverfahren analog anzuwendenden § 469 Abs 1 ZPO hat das Erstgericht im Falle von Formmängeln der Rechtsmittelschrift vor Vorlage eines Rechtsmittels allenfalls erforderliche Verbesserungsversuche vorzunehmen (Kodek in Rechberger, ZPO2 § 469 Rz 3). Zweifellos bewirkt das Fehlen der Unterschrift der Partei und insbesonders auch der (hier gemäß § 520 Abs 1 ZPO erforderlichen) Unterschrift ihres Rechtsanwalts auf einem Schriftsatz einen Formmangel iSd § 84 ZPO (Nachweise bei Gitschthaler in Rechberger, ZPO2 §§ 84, 85 Rz 7 c).Nach dem gemäß Paragraph 78, EO auch im Exekutionsverfahren analog anzuwendenden Paragraph 469, Absatz eins, ZPO hat das Erstgericht im Falle von Formmängeln der Rechtsmittelschrift vor Vorlage eines Rechtsmittels allenfalls erforderliche Verbesserungsversuche vorzunehmen (Kodek in Rechberger, ZPO2 Paragraph 469, Rz 3). Zweifellos bewirkt das Fehlen der Unterschrift der Partei und insbesonders auch der (hier gemäß Paragraph

520, Absatz eins, ZPO erforderlichen) Unterschrift ihres Rechtsanwalts auf einem Schriftsatz einen Formmangel iSd Paragraph 84, ZPO (Nachweise bei Gitschthaler in Rechberger, ZPO2 Paragraphen 84,, 85 Rz 7 c).

Zur Durchführung eines Versuchs, diesen Formmangel nach§ 85 ZPO zu beheben, ist somit der Akt dem Erstgericht zurückzustellen. Eine Wiedervorlage hat nur zu erfolgen, falls der dem einschreitenden Rechtsanwalt zur Unterfertigung zurückgestellte Rechtsmittelschriftsatz wieder eingebracht wird, weil andernfalls gar kein zu behandelndes Rechtsmittel (mehr) vorliegt (zutr daher Gitschthaler, aaO Rz 38). In diesem Fall wird zu beachten sein, dass - außer in hier nicht gegebenen Ausnahmefällen - Aufschiebunganträge nach § 45 Abs 2 EO beim Exekutionsgericht einzubringen (vgl auch 3 Ob 652/54 und weitere Entscheidungen zu RIS-JustizRS0001625), selbst wenn sie mit einer Exekutionsklage verbunden sind (Deixler-Hübner in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO § 45 Rz 1). Demnach hätte schon die Entscheidung erster Instanz im Exekutionsverfahren (und damit in dem hiefür geführten Akt: 3 Ob 146, 147/76) erfolgen müssen, worauf das Rekursgericht bereits zutreffend hingewiesen hat. Eine neuerliche Vorlage des außerordentlichen Revisionsrekurses hätte daher im Exekutionsverfahren zu erfolgen.Zur Durchführung eines Versuchs, diesen Formmangel nach Paragraph 85, ZPO zu beheben, ist somit der Akt dem Erstgericht zurückzustellen. Eine Wiedervorlage hat nur zu erfolgen, falls der dem einschreitenden Rechtsanwalt zur Unterfertigung zurückgestellte Rechtsmittelschriftsatz wieder eingebracht wird, weil andernfalls gar kein zu behandelndes Rechtsmittel (mehr) vorliegt (zutr daher Gitschthaler, aaO Rz 38). In diesem Fall wird zu beachten sein, dass - außer in hier nicht gegebenen Ausnahmefällen - Aufschiebunganträge nach Paragraph 45, Absatz 2, EO beim Exekutionsgericht einzubringen vergleiche auch 3 Ob 652/54 und weitere Entscheidungen zu RIS-JustizRS0001625), selbst wenn sie mit einer Exekutionsklage verbunden sind (Deixler-Hübner in Burgstaller/Deixler-Hübner, EO Paragraph 45, Rz 1). Demnach hätte schon die Entscheidung erster Instanz im Exekutionsverfahren (und damit in dem hiefür geführten Akt: 3 Ob 146, 147/76) erfolgen müssen, worauf das Rekursgericht bereits zutreffend hingewiesen hat. Eine neuerliche Vorlage des außerordentlichen Revisionsrekurses hätte daher im Exekutionsverfahren zu erfolgen.

Anmerkung

E64667 3Ob23.02g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0030OB00023.02G.0130.000

Dokumentnummer

JJT_20020130_OGH0002_0030OB00023_02G0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at